



Brüssel, den 22. Mai 2025
(OR. en)

9077/25

AGRI 197
AGRIFIN 47
AGRISTR 19
AGRIORG 56
DELACT 60

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Delegierte Verordnung zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/370 der Kommission vom 13. Dezember 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Verfahren und Fristen für die Einreichung von Anträgen auf Änderung von GAP-Strategieplänen durch die Mitgliedstaaten und weiterer Fälle, in denen die Höchstzahl der Änderungen von GAP-Strategieplänen nicht gilt
– *Absicht, keine Einwände zu erheben*

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt (Dok. 9093/25) gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 122 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 21. Mai 2025 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 21. Juli 2025 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.
2. Mit dem delegierten Rechtsakt wird den Mitgliedstaaten mehr Zeit für die Planung möglicher Übertragungen von Mittelzuweisungen zwischen Direktzahlungen und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie zwischen Direktzahlungen und anderen Sektoren eingeräumt, da die Frist für diese Übertragungen vom 31. Mai auf den 31. August verschoben wird. Damit diese Änderungen wirksam werden können, muss der delegierte Rechtsakt bis zum 31. Mai 2025 in Kraft treten.

3. Der Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) hat am 19. Mai 2025 zur Kenntnis genommen, dass der delegierte Rechtsakt noch in Vorbereitung war, und ist übereingekommen, dass am 21. Mai 2025 eine informelle Konsultation eingeleitet werden sollte, um zu prüfen, ob die Delegationen der Auffassung sind, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
4. Im Anschluss an die Ergebnisse der informellen Konsultation sollte der Rat beschließen,
 - a) gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates ohne vorherige Vorbereitung fortzufahren und
 - b) zu bestätigen, dass er nicht die Absicht hat, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon unterrichtet werden.

Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 152 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
